

## Presseinformation

### Reden Sie mit! – zu den Vergütungsformen in der Eingliederungshilfe

#### Online-Fachdiskussion des Projekts Umsetzungsbegleitung BTHG

Was darf eine personenzentriert erbrachte Leistung der Eingliederungshilfe kosten? Mehr oder weniger als bisher – oder sind einfach andere Vergütungsformen nötig? Dieser und weiteren Fragen geht die neue Online-Fachdiskussion des Projekts Umsetzungsbegleitung BTHG nach, die am 15. August 2022 startet. Interessierte und Fachpublikum können ab dem 15. August 2022 Fragen und Erfahrungen zu Sozialraum- und Trägerbudgets, zur Beteiligung der Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen sowie zu Zielvereinbarungen nach § 132 SGB IX unter [www.umsetzungsbegleitung-bthg.de/fd-verguetungsformen](http://www.umsetzungsbegleitung-bthg.de/fd-verguetungsformen) einreichen.

Personenzentrierung in der Eingliederungshilfe umzusetzen, ist laut Bundesgesetzgeber eine gemeinsame Aufgabe der Träger der Eingliederungshilfe und Leistungserbringer. Ein wichtiger Punkt ist die angemessene Vergütung der personenzentrierten Arbeit der Leistungserbringer, die in den sogenannten Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen zwischen Leistungsträger und Leistungserbringer festgehalten wird. Die Grundlage für die Vergütung der Leistungen bildet der Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IX, der von den Trägern der Eingliederungshilfe und den Vereinigungen der Leistungserbringer unter Mitwirkung der Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen verhandelt wird. Noch gibt es jedoch nicht in allen Bundesländern unbefristete Landesrahmenverträge. Teils enthalten die existierenden Rahmenverträge Übergangsvereinbarungen, so dass Leistungen weiterhin auf Basis der alten Vereinbarungen erbracht werden. Teils muss die Vergütungsstruktur noch verhandelt werden. Die Verhandlung von Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen stellt Leistungsträger und Leistungserbringer in vielen Bundesländern daher vor große Herausforderungen.

In § 125 Abs. 3 S. 4 SGB IX ermöglicht der Gesetzgeber, dass „andere geeignete Verfahren zur Vergütung und Abrechnung der Fachleistung unter Beteiligung der Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen vereinbart werden“ können. Eine solche Möglichkeit sind Sozialraum- und Trägerbudgets: Der Leistungsträger stellt dem Leistungserbringer für einen vorher vereinbarten Zeitraum einen Geldbetrag zur Verfügung. Das gibt den Vertragspartnern mehr Planungssicherheit und dem Leistungserbringer die Möglichkeit, neue Formen und Strukturen der Eingliederungshilfe personenzentriert und sozialraumorientiert zu entwickeln.

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses  
des Deutschen Bundestages

In Trägerschaft von:



Eine weitere Möglichkeit sind Zielvereinbarungen nach § 132 SGB IX. Auf dieser Grundlage können neue Leistungen erprobt oder bestehende Leistungs- und Finanzierungsstrukturen weiterentwickelt werden. Hier ist die Beteiligung der Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen jedoch nicht gesetzlich vorgesehen.

Die Antworten auf die Fragen und Beiträge aus der Praxis werden von Expertinnen und Experten aus den Reihen der Leistungsträger und Leistungserbringer verfasst, die bereits andere Vergütungsformen nutzen oder Zielvereinbarungen nach § 132 SGB IX erproben. Begleitend bietet das Projekt wieder kostenfreie digitale Fachveranstaltungen an. Die Termine und Einwahldaten werden auf der Projektwebsite unter <https://umsetzungsbegleitung-bthg.de/veranstaltungen> bekannt gegeben. Die Antworten und Ergebnisse der Fachdiskussion werden fortlaufend im BTHG-Kompass, einem stetig wachsenden Online-Kompendium zum BTHG, unter [www.umsetzungsbegleitung-bthg.de/bthg-kompass](http://www.umsetzungsbegleitung-bthg.de/bthg-kompass) veröffentlicht. Die Fachdiskussion endet am 15. November 2022.

#### Über das Projekt:

Das Projekt Umsetzungsbegleitung BTHG hat der Gesetzgeber im Einvernehmen mit den Ländern zur Unterstützung der Träger der Eingliederungshilfe initiiert. Das Projekt wird aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestags bis zum 31. Dezember 2022 durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales gefördert. Träger ist der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.

Mehr Informationen zum Projekt finden Sie unter [www.umsetzungsbegleitung-bthg.de/projekt](http://www.umsetzungsbegleitung-bthg.de/projekt).

#### **Pressekontakt:**

Mechthild Nigbur  
Projektleiterin  
Telefon: 030-62980-521  
E-Mail: [presse@umsetzungsbegleitung-bthg.de](mailto:presse@umsetzungsbegleitung-bthg.de)

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses  
des Deutschen Bundestages

In Trägerschaft von:

